

Corporate Governance Bericht 2013

1. Vorbemerkung

Bisher existiert weltweit noch kein einheitliches Verständnis oder eine einheitliche Definition, was Corporate Governance (dt. „Grundsätze der Unternehmensführung“) genau bedeutet oder umfasst. Ganz allgemein kann Corporate Governance aber als die Gesamtheit aller internationalen und nationalen Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze verstanden werden, die für Unternehmen gelten und bestimmen, wie diese geführt und überwacht werden. In der Literatur wird regelmäßig (auch wenn dies selten explizit ausgewiesen wird) über gute Corporate Governance bzw. die Verbesserung der bestehenden Corporate Governance diskutiert.

Kennzeichen guter Corporate Governance sind:

- angemessener Umgang mit Risiken
- formelles, transparentes Verfahren für Vorschlag und Wahl der Board-Mitglieder
- funktionsfähige Unternehmensleitung
- keine Kreuzverflechtung zwischen den Vergütungsausschüssen verschiedener Unternehmen
- Managemententscheidungen sind auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet
- Transparenz in der Unternehmenskommunikation
- Wahrung der Interessen verschiedener Gruppen (z.B. der Stakeholder)
- zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und -überwachung

Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Die Beteiligungsverwaltung des Bundes ist dezentral organisiert und wird aufgabenbezogen vom jeweils fachlich zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Die Grundsätze sichern die einheitliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die einzelnen Bundesressorts. Das Bundesministerium der Finanzen ist federführend für dieses Regelwerk zuständig. Es besteht aus drei Teilen. Herzstück ist der Public Corporate Governance Kodex (Teil A). Die aktuelle Fassung wurde am 1. Juli 2009 von der Bundesregierung verabschiedet.

Die Beteiligung des Bundes an Unternehmen hat instrumentellen Charakter: Sie dient der Erfüllung spezifischer wichtiger Bundesaufgaben. Eine privatrechtliche Organisationsform zur Aufgabenerledigung ist nach der Bundeshaushaltsordnung nur zulässig, wenn sich der konkrete angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Leitlinie für den Bund ist somit die Ausrichtung auf den öffentlichen Auftrag, der mit einer unternehmerischen Beteiligung erfüllt werden soll. Geht der Bund eine Beteiligung ein, so hat er zunächst - wie jeder private Anteilseigner - ein Interesse daran, dass das Unternehmen gut und seinem Interesse entsprechend geführt wird. Daher bedarf es zunächst eines Regelwerks, das Standards guter Unternehmensführung mit Anforderungen und Erwartungen an die Unternehmensorgane festlegt. Diese Aufgabe kommt dem Public Corporate Governance Kodex zu.

2. Grundlagen

Gemäß § 15 (1) des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Corporate Governance Bericht (der „Bericht“) für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Diesem Bericht liegt der **Public Corporate Governance Kodex des Bundes („Public Kodex“)**, Teil A in der Fassung vom 30.06.2009 zugrunde.

Empfehlungen des Public Kodex sind im Text des Public Kodex durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaft kann von den Empfehlungen abweichen, ist aber verpflichtet, diese in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen („comply-or-explain-Prinzip“).

Dieses Prinzip wendet die Geschäftsführung in diesem Bericht an. Abweichungen von Empfehlungen des Public Kodex sind in diesem Bericht erläutert und beginnen jeweils mit der Formulierung „**Abweichend von Ziffer ... des Public Kodex**“ und sind zur besseren Orientierung eingerückt angeordnet.

Ferner enthält der Public Kodex *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden im Public Kodex „sollte“ oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Der **Berichtszeitraum** erstreckt sich vom 01.01.2013 bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.

3. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter im Berichtszeitraum waren: BDI, BDA, DIHK, GIZ und ZDH. Sowohl der Kreis der Gesellschafter als auch die Anteilsverhältnisse blieben im Berichtszeitraum unverändert.

Die Interessen des Bundes werden durch den Gesellschafter GIZ, der zu 100 % im Besitz des Bundes ist, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wahrgenommen. Gemäß Ziffer 3.1.1 des Public Kodex ist ein wichtiges Interesse des Bundes¹ Voraussetzung für eine Beteiligung an einem Unternehmen. Diese Zweckbindung spiegelt sich u.a. im Unternehmensgegenstand und in der auf das Wohl des Unternehmens gerichteten Zusammenarbeit der Gesellschafter wider.

Der Unternehmensgegenstand gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags wurde nach der durch den Beitritt der GIZ als Gesellschafter notwendigen Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 08.07.2010 nochmals auf Beschluss der Gesellschafter am 07.12.2010 geändert (HR-Eintragung am 11.01.2011), um den geänderten gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung vollumfänglich zu entsprechen. Alle Bezugnahmen auf den „**Gesellschaftsvertrag**“ in diesem Bericht beziehen sich auf die jüngste Fassung des Gesellschaftsvertrags und dessen **notarielle Abschrift vom 27.12.2010**.

Die ordentliche **Gesellschafterversammlung 2013** fand am 19.11.2013 statt. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2012 festgestellt und den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung 2014, der der Jahresabschluss 2013 zur Feststellung vorgelegt werden wird, wird voraussichtlich am 07.11.2014 stattfinden.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Die Geschäftsführung hat die **Einladung** nebst Tagesordnung und den Entwurf der Beschlussfassung an alle Gesellschafter jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen übersandt. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse wurde eine **Niederschrift** verfasst. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wurden von jedem Gesellschafter durch seine jeweils dazu autorisierten Vertreter unterschrieben.

¹ Mit Schreiben vom 22.10.2009 genehmigte das Bundesministerium für Finanzen eine unternehmerische Beteiligung der GIZ an der sequa gGmbH (die „Gesellschaft“). Am 07.06.10 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, bei der Beschlüsse über Kapitalerhöhung, Teilung der Geschäftsanteile, Änderung des Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 07.06.10) und Übernahmeerklärung der GIZ gefasst wurden. Die Niederschrift vom 07.06.2010 wurde vom Notar beglaubigt. Am 08.07.10 wurden diese Änderungen durch Eintragung ins Handelsregister Bonn (HRB 5675) wirksam.

4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

Geschäftsführung und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der im Public Kodex aufgeführten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen geschaffen wird.

Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Verwaltungsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Geschäftsführung hat die **Unternehmensstrategie** für den Zeitraum 2011 bis 2015 dem Verwaltungsrat am 24.06.2011 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die nächste Überarbeitung der Unternehmensstrategie ist für Ende 2014 vorgesehen und wird dem Verwaltungsrat im Herbst 2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und der Stand der Strategieumsetzung wurden in jeder Sitzung des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum erörtert.

In Übereinstimmung mit § 7 (1) des Gesellschaftsvertrags hat der Verwaltungsrat in seiner 38. Sitzung am 08.11.2010 eine **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung** beschlossen, welche u.a. die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung benennt.

Von der Regelung des § 7 (4) des Gesellschaftsvertrags, weitere Geschäfte über die in der Geschäftsordnung genannten Geschäfte hinaus von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig zu machen, hat der Verwaltungsrat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 6 (1) eine regelmäßige, **mindestens vierteljährliche Berichterstattung** der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat vor. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung gemäß § 6 (2) des Gesellschaftsvertrags dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei wichtigen Anlässen zu berichten.

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat im Berichtszeitraum jeweils nach Ende eines Quartals einen **schriftlichen Kurzbericht** und zusätzlich - jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats - einen **ausführlichen schriftlichen Bericht** vorgelegt.

Dadurch hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance² sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informiert. In den jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegten Berichten ging sie außerdem auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum regelmäßig mit dem Geschäftsführer **Kontakt** gehalten und mit ihm über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wurde über **wichtige Ereignisse**, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von der Geschäftsführung informiert.

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Verwaltungsrat stets gewahrt.

² „Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.“ (Quelle: „Compliance - ein Thema mit vielen Facetten“, VDI UmweltMagazin, 7-8/2011, S. 50 f., Datum der Veröffentlichung: 2011, Autor: RA Eberhard Krügler)

Seit 2007 besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss einer D&O-Versicherung und die Begründung der Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für die Gesellschaft ist umfassend dokumentiert³.

Abweichend von Ziffer 3.3.2 des Public Kodex ist in der D&O-Versicherung **kein Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats** vereinbart. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass

- (i) die Gesellschaft den Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung hat und deshalb keine Gewinne an die Gesellschafter ausschütten darf,
- (ii) die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Vergütung, kein Sitzungsgeld und keinen sonstigen etwaigen Vorteil aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten und
- (iii) die Höhe der Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung den Beschränkungen des Besserstellungsverbots gem. §§ 23, 44 BHO (Bundeshaltsordnung) unterliegt.

5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 5 (1) des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung nicht aus 2 Personen, sondern nur aus einer Person. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschaft erst dann **zwei Geschäftsführer** haben soll, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nachhaltig zulässt. Dies ist noch nicht der Fall.

Seit dem 05.07.2005 ist Gebhard Weiss alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Eine **Amtszeit des Geschäftsführers** beträgt jeweils 5 Jahre, dessen laufende Amtszeit durch die Nichtausübung des Kündigungsrechts des Verwaltungsrats vorzeitig bis zum 04.07.2020 verlängert worden ist. Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags ist eine wiederholte Bestellung zulässig.

Gemäß § 5 (6) des Gesellschaftsvertrags scheidet Geschäftsführer der Gesellschaft mit Erreichen der **Regelarbeitsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Gesellschaft aus.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung sorgen Verwaltungsrat und Gesellschafter für eine langfristige **Nachfolgeplanung**. Die Gesellschafter sind in der Lage, über ihre Netzwerke auch kurzfristig geeignete Nachfolger für einen Geschäftsführer aus ihren jeweiligen Organisationen zu rekrutieren.

Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags wird die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat festgelegt. Gemäß Ziffer 4.3.1 des Public Kodex bilden die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung unterliegt ferner den Beschränkungen des § 2 (4) des Gesellschaftsvertrags: „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum bei der Bemessung der Vergütung der

³ vgl. Anlage 2 des 70. Bericht an den Verwaltungsrat vom 27.03.07

Mitglieder der Geschäftsführung die Beschränkungen zu beachten, die sich aus §§ 23, 44 BHO („Besserstellungsverbot“) ergeben.

Die vorgenannten Vorgaben hat der Verwaltungsrat bei der Bemessung der Vergütung des Geschäftsführers im Berichtszeitraum berücksichtigt, beachtet und dokumentiert.

Früheren Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Leistungen gewährt.

Der Geschäftsführer hat im Berichtszeitraum keine Versorgungszusagen erhalten.

Abweichend von Ziffer 6.2.1 des Public Kodex wird die an den Geschäftsführer gezahlte Gesamtvergütung in diesem Bericht nicht veröffentlicht, weil dieser einer Veröffentlichung mit Hinweis auf § 286 (4) HGB nicht zugestimmt hat.

In Übereinstimmung mit § 17 (1) des Gesellschaftsvertrags bestehen keine Zusagen der Gesellschaft für **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** zugunsten des Geschäftsführers oder ihm nah stehender Personen oder Gesellschaften.

Der Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft gemäß Anstellungsvertrag vom Mai 2005 einem umfassenden **Wettbewerbsverbot** und ist gemäß Gesellschaftsvertrag dem Unternehmenszweck verpflichtet.

Gemäß Anstellungsvertrag ist jede **Nebentätigkeit des Geschäftsführers** dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. Während des Berichtszeitraums übte der Geschäftsführer keine Nebentätigkeit aus und hatte insbesondere kein Mandat in einem Überwachungsorgan inne.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Geschäftsführer oder ihm nahe stehenden Personen oder ihm nahe stehenden Gesellschaften wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Die Geschäftsführung hat die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt, dem Verwaltungsrat vorgelegt und für deren Umsetzung gesorgt.

Die strategische Ausrichtung beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder – und damit zusammenhängend – Fragen von Investitionen und Finanzierung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen sowie der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gesorgt.

Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes **Risikomanagement und Risikocontrolling** im Unternehmen gesorgt. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung hat die Geschäftsführung vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats einen Risikobericht vorgelegt. In jedem Risikobericht werden die Risiken in Kategorien unterteilt und für jedes einzelne Risiko jeder Kategorie die mögliche Schadensbandbreite, die Eintrittswahrscheinlichkeit und die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Minimierung des jeweiligen Risikos benannt und erläutert.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 5 (2) vor: „Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft im Außenverhältnis durch den Geschäftsführer allein oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Gesellschaftsintern ist jede Prokura auf die Abwesenheit des Geschäftsführers zu beschränken. Im Innenverhältnis stellt die Gesellschaft ein Vieraugenprinzip sicher.“ Die Geschäftsführung hat durch unternehmensinterne Richtlinien, zuletzt durch eine Unterschriftenrichtlinie in der Fassung vom 16.02.2011, zuletzt geändert am 29.05.2012, sichergestellt, dass das **Vieraugenprinzip** eingehalten wurde.

Die Gesellschaft hat derzeit **zwei Prokuristen**, jeweils mit Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen, bestellt. Die Eintragung der Prokuristen Alexander Klein und Dr. Ralf Meier ins Handelsregister erfolgte am 02.12.2010. Auf Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.06.2012

hat die Geschäftsführung Dr. Thomas Michel zum Prokuristen bestellt und am 19.11.2013 wieder abberufen. Die Eintragung der Abberufung von Dr. Michel im Handelsregister erfolgte am 02.12.2013.

6. Verwaltungsrat

Gemäß Ziffer 5.1.1 des Public Kodex in Übereinstimmung mit § 9 (4) des Gesellschaftsvertrags ist es Aufgabe des Verwaltungsrats, die Geschäftsführung bei der Führung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsvorgänge verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar 3 Vertretern des Gesellschafters GIZ, je 2 Vertretern der Gesellschafter DIHK und ZDH und je 1 Vertreter der Gesellschafter BDA und BDI. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine auf ihn entfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen und abzurufen, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Verwaltungsrat folgende 9 Mitglieder, darunter 3 Frauen, an:

1. Dr. Lena **Behmenburg**
Stv. Referatsleiterin Berufliche Bildung, BDA
2. Tanja **Gönner** (stellvertretende Vorsitzende)
Vorstandssprecherin, GIZ
3. Joachim **Prey**
Leiter Fach- und Methodenbereich, GIZ
4. Mary **Schäfer**
Bereichsleiterin, GIZ
5. Prof. Dr. Hans-Jörg **Schmidt-Trenz**
Hauptgeschäftsführer, Handelskammer Hamburg
6. Holger **Schwannecke** (Vorsitzender des Verwaltungsrats (seit 01.01.2013))
Generalsekretär, ZDH
7. Dr. Martin **Wansleben** (Vorsitzender des Verwaltungsrats (bis 31.12.2012))
Hauptgeschäftsführer, DIHK
8. Dr. Ortwin **Weltrich**
Hauptgeschäftsführer, Handwerkskammer zu Köln
9. Oliver **Wieck** (bis 30.04.2013)
Leiter Außenwirtschafts-, Handels- und Entwicklungspolitik, BDI
10. Dr. Friedolin **Strack** (seit 01.05.2013)
Leiter der Abteilung Internationale Märkte, BDI

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat sich im Berichtszeitraum wie oben angegeben verändert.

Dem Verwaltungsrat gehörte im Berichtszeitraum **kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung** der Gesellschaft an.

Abweichend von Ziffer 5.2.2 des Public Kodex haben die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag keine Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt.

Gemäß § 8 (8) des Gesellschaftsvertrags ernennen die Gesellschafter DIHK und ZDH den Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren. Am 31.12.2012 endete die Amtszeit von Dr. Martin Wansleben, DIHK als Vorsitzender des Verwaltungsrats. Seit 01.01.2013 für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2015 ist Holger Schwannecke, ZDH, neuer Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat nicht das Recht, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

In Übereinstimmung mit § 11 (1) des Gesellschaftsvertrags hat kein Mitglied des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum **eine Vergütung, ein Sitzungsgeld oder einen sonstigen etwaigen Vorteil** von der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge mit einem Mitglied des Verwaltungsrats abgeschlossen.

In Übereinstimmung mit § 17 (1) des Gesellschaftsvertrags bestanden und bestehen keine Zusagen der Gesellschaft für **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** an Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Angehörige.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats stand im Berichtszeitraum in einer direkten **geschäftlichen oder persönlichen Beziehung** zu der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer, die einen wesentlichen oder nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Etwaige **Interessenskonflikte** eines Mitglieds des Verwaltungsrats sind der Geschäftsführung nicht bekannt. Im Berichtszeitraum hat kein Mitglied des Verwaltungsrats einen eventuellen Konflikt dem Verwaltungsrat offen gelegt.

Im Berichtszeitraum trat der **Verwaltungsrat** zu **Sitzungen** am 04.06.2013 (43. Sitzung des Verwaltungsrats), am 19.11.2013 (44. Sitzung des Verwaltungsrats) und am 12.06.2014 (45. Sitzung des Verwaltungsrats) zusammen.

Abweichend von Ziffer 5.1.1 des Public Kodex werden Sitzungen des Verwaltungsrats nicht vierteljährlich, sondern stattdessen und in Übereinstimmung mit § 10 (1) des Gesellschaftsvertrags halbjährlich abgehalten.

Die **Einladung** nebst Tagesordnung sowie der Entwurf der Beschlussfassung wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats, jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, von der Geschäftsführung im Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übersandt.

Alle bei Sitzungen des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum jeweils anwesenden Mitglieder haben an der jeweiligen Sitzung in vollem Umfang teilgenommen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihr Mandat persönlich ausgeübt und nicht durch Dritte ohne Verwaltungsratsmandat wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder haben in dokumentierten, vereinzelt Fällen andere Mitglieder des Verwaltungsrats als **Stimmboten** zur Teilnahme an der Beschlussfassung bevollmächtigt.

Über die Sitzung des Verwaltungsrats und dessen Beschlüsse wurde jeweils eine **Niederschrift** verfasst und jeweils vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Geschäftsführer unterzeichnet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat von jeder Niederschrift eine Ausfertigung erhalten. Alle Niederschriften, einschließlich der Beschlussfassungen, hat die Geschäftsführung in geordneter Form zu den Geschäftsakten genommen.

Abweichend von Ziffer 5.1.1 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat im Berichtszeitraum die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit zwar im Rahmen seiner Sitzungen diskutiert, dies jedoch nicht in der Niederschrift festgehalten.

Abweichend von Ziffer 5.1.7 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Stattdessen ist im Gesellschaftsvertrag die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtend vorgeschrieben, obwohl die Gesellschaft im Berichtszeitraum eine kleine, nicht prüfungspflichtige Gesellschaft ist.

Abweichend von Ziffer 5.1.3 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat von der Möglichkeit des § 9 (1) des Gesellschaftsvertrags, eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu verabschieden, bisher keinen Gebrauch gemacht, da die Häufigkeit der Sitzungen, die Wahl- und Abstimmungsverfahren, die Voraussetzungen für Beschlussfassungen sowie die Stellung und Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Gesellschaftsvertrag bereits geregelt sind.

7. Transparenz

Die Gesellschaft wird diesen Bericht, den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf ihrer Internetseite zeitnah **veröffentlichen**, sobald die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2013 festgestellt hat.

Abweichend von Ziffer 1.4 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 15 (5) des Gesellschaftsvertrags wird der Jahresabschluss nebst Anhang, dem Lagebericht und dem Corporate Governance Bericht zusammen mit Erklärungen der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2013 durch die Gesellschafterversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft **dauerhaft öffentlich zugänglich** gemacht. Insofern kann der Abschlussprüfer der Gesellschaft erst im Folgejahr (hier: 2015) prüfen, ob der Corporate Governance Bericht 2013 tatsächlich veröffentlicht wurde.

Der Corporate Governance Bericht 2012, der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht 2012 wurden am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch die Gesellschafterversammlung 2013, also am 20.11.2013 auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

8. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht der Gesellschaft informiert. Gemäß § 15 (1) des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches angewandt.

Der Abschlussprüfer des Jahres 2012 hat an der 44. Sitzung des Verwaltungsrats am 19.11.2013, in der der Jahresabschluss 2012 durch den Verwaltungsrat geprüft wurde, telefonisch teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Am 19.11.2013 hat die Gesellschafterversammlung 2013 die „FGS Flick Gock Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zum Abschlussprüfer gewählt.

Vor der Wahl zum Abschlussprüfer, hat dieser eine schriftliche Erklärung („**Unabhängigkeitserklärung**“) abgegeben, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner **Unabhängigkeit** begründen könnten. Die Erklärung erstreckte sich auch darauf, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr der Abschlussprüfer andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht hat bzw. im folgenden Jahr erbringen wird.

Gemäß § 15 (3) des Gesellschaftsvertrags soll der Abschlussprüfer spätestens nach 6 aufeinanderfolgenden Abschlussprüfungen nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gewechselt werden. Die Geschäftsführung hat deshalb im Winter 2012/2013 ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt. Der Verwaltungsrat hat in seiner 43. Sitzung am 04.06.2013 eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Beauftragung eines neuen Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen.

Die Bestellung der „FGS Flick Gock Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zum Abschlussprüfer erfolgte für 2013 zum ersten Mal.

In Übereinstimmung mit Ziffer 7.2.2 des Public Kodex haben der Vorsitzende des Verwaltungsrat und der Geschäftsführer am 19.11.2013 gemeinsam den schriftlichen Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer erteilt, die Honorarvereinbarung getroffen und darüber hinaus vereinbart, (i) dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats über während der Prüfung auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden, (ii) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und (iii) dass der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung zum Public Kodex ergeben.

Abweichend von Ziffer 2.2 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 15 (1), (4) des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft verpflichtet, in den ersten 11 Monaten – und damit nicht in den ersten 6 Monaten - des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen **und** der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Die Gesellschaft hat im Juni 2014 den Jahresabschluss 2013 aufgestellt. Der Abschlussprüfer wird den Jahresabschluss 2013, den Lagebericht 2013 und diesen Corporate Governance Bericht 2013 im Juli 2014 prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Prüfung zur 46. Sitzung des Verwaltungsrats am 07.11.2014 vorgelegt werden.

Die Gesellschaft erhält regelmäßig Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln. Über alle durchgeführten Prüfungen - und deren Ergebnisse - von öffentlichen Stellen und von Zuwendungsgebern hat die Geschäftsführung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat berichtet. Eventuell sich aus den Ergebnissen dieser Prüfungen ergebende Risiken wurden bei der Risikovorsorge (u.a. bei der Bildung/Auflösung von Rückstellungen) berücksichtigt. Die Angemessenheit der Rückstellungen wird vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übergeprüft.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Codex werden Prüfberichte von **öffentlichen Stellen und Zuwendungsgebern** vom Verwaltungsrat nicht einzeln geprüft. Der Verwaltungsrat prüft allerdings den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Anhang, den Lagebericht und diesen Bericht. Der Verwaltungsrat prüft ferner die von der Geschäftsführung regelmäßig vorgelegten Risikoberichte. Die Bewertung von Risiken ist einer der wichtigsten Gesprächsgegenstände in jeder Sitzung des Verwaltungsrats.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Kodex erstellt der Verwaltungsrat keinen **schriftlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung**, weil in der Gesellschafterversammlung dieselben Personen wie im Verwaltungsrat vertreten sind.

Die Gesellschaft unterhält keine Beteiligungen an Drittunternehmen.

Erklärung der Geschäftsführung

Der Unterzeichner erklärt, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex - den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet. Der Bericht umfasst auch einen Hinweis zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Bonn, 13.08.2014

Gebhard Weiss
GESCHÄFTSFÜHRER

Addendum zum Corporate Governance Bericht 2013 der sequa gGmbH

Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der sequa gGmbH

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm nach dem diesseitigen Kenntnisstand keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2013 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklärt der Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet. Der Bericht umfasst auch einen Hinweis zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Berlin, 13.08.2014

.....
Holger Schwannecke
GENERALSEKRETÄR, ZDH